

Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lockwitzgrund und Wilisch“

Vom 17. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie der Städte Dohna und Glashütte und der Gemeinden Kreischa und Müglitztal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung „Lockwitzgrund und Wilisch“ und trägt die landesinterne Nummer 179. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 5048-301 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 309 ha.

(2) Das FFH-Gebiet befindet sich südlich der Landeshauptstadt Dresden und besteht aus zwei Teilflächen: 1 „Lockwitzgrund“ und 2 „Wilisch“. Die Teilfläche 1 erstreckt sich entlang des Lockwitzbaches zwischen dem Dresdner Ortsteil Lockwitz und der Gemeinde GombSEN und schließt kleine Bereiche einiger Zuflüsse sowie die Hänge des Lockwitzgrundes mit ein. Die Teilfläche 2 erstreckt sich ebenfalls entlang des Lockwitzbaches, schließt allerdings große Teile des Hirsch-, Wilisch- und des Hausdorfer Baches, die Kroatenschlucht sowie die angrenzenden Hänge zwischen Hirschbach und Lungkwitz ein.

(3) Die Teilfläche 1 des FFH-Gebietes befindet sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lockwitztal und Geberggrund“, festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 4/74), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißeritzkreis vom 15. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen des Weißeritzkreises vom 31. Juli 2003). Die Teilfläche 2 befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“, festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 4/74), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißeritzkreis vom 15. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen des Weißeritzkreises vom 20. April 2007), und im Europäischen Vogelschutzgebiet „Osterzgebirgstäler“, bestimmt durch Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 (SächsABl. SDR. S. S 231).

(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 40.000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon sind die Staatsstraße S183 und die Kreisstraßen K9021 und K9025 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bürgerbüro Pirna, Zehistaer Straße 9, 01796 Pirna, Haus T, Raum 06,
- Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 179 – Lockwitzgrund und Wilisch (5048-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind insbesondere

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
4. renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2011

Landesdirektion Dresden
Ingrid Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“

1. Erhaltung einer von vielfältigen und naturnahen Laubwaldbeständen, offenen Felsbildungen und im Norden auch Streuobstwiesen umgebenen Tallandschaft mit weitgehend unverbautem Bachlauf in zwei getrennten Teilbereichen des Tal des Lockwitzbaches sowie seiner Zuflüsse Wilischbach und Hirschbach.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3150 Eutrophe Stillgewässer		0,32		ha
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation		9,42		ha
4030 Trockene Heiden		0,53		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,94		ha
6510 Flachland-Mähwiesen	1,37	36,23		ha
8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation		0,99		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		1,02		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		15,30		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		83,73		ha
9180* Schlucht- und Hangmischwälder		19,19		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		1,84		ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) in größerer Flächenausdehnung sind in Sachsen selten, weshalb den ausgedehnten Beständen besondere regionale Bedeutung zukommt. Die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) haben besondere Bedeutung als Habitat der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und Eremit (*OsmoDERMA eremita*), die auf den Großen Wiesenknopf als Wirtspflanze bzw. den Totholzreichtum der Streuobstbestände angewiesen sind. Damit liegt in der quantitativen und qualitativen Erhaltung dieser Lebensräume eine besondere Verantwortung und regionale Bedeutung. Besonders prägend für das Gebiet sind die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), die auf Grund der guten Wasserqualität, dem naturnahen Verlauf, der natürlichen Ausbildung der Sohle und kaum vorhandener seitlicher Verbauungen regional bedeutsam sind.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ¹	x		

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
	Nahrungshabitat ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³		x	
Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>)	Jagdhabitat ⁴		x	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁵		x	
Fische				
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Reproduktionshabitat ⁶		x	
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Reproduktionshabitat ⁷		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁸		x	x
Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)*	Reproduktionshabitat ⁹	x		
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ¹⁰		x	
* prioritäre Art				

Das Vorkommen der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) gehört zu einem zusammenhängenden Verbreitungsgebiet in der Dresdner Elbtalweitung und seiner linkselbischen Durchbruchstäler. Die Art lebt hier an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze. Im Hinblick auf ihre Gefährdung ist eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art gegeben. Das Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) befindet sich in einem sächsischen Verbreitungsschwerpunkt. Dennoch ist auf Grund der geringen Flugleistung des Eremiten, welche die Ausbreitungsfähigkeit der Art stark einschränkt, auch in Gebieten innerhalb ihres Verbreitungsschwerpunktes das Vorhandensein mehrerer Metapopulationen von hoher Bedeutung. Das Gebiet befindet sich im landes- wie bundesweit bedeutsamen Verbreitungsschwerpunkt der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) im Osterzgebirge. Dem Gebiet kommt als Jagdhabitat für das Winterquartier (Schloss Lockwitz) der ca. 1,5 km entfernten Wochenstube in Maxen sowie möglicher vorhandener Sommerquartiere in Kreischa hohe regionale Bedeutung zu. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist sehr regelmäßig und auch in hoher Nachweisdichte im Gebiet nachgewiesen. Damit zeigt sich die hohe Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat der Art. Sachsen hat für die Erhaltung des Fischotters (*Lutra lutra*) eine überregionale Verantwortung, da innerhalb Deutschlands lediglich noch Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen großflächige Vorkommen vitaler Bestände aufweisen.

- Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen u. ä.) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot

² Gewässer und deren Uferpartien mit geeignetem Nahrungsangebot (Fische, Amphibien, Vögel, Säugetiere, Insekten u. a.)

³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

⁴ durch Leitstrukturen wie Gehölze, Hecken, Hochstaudensäume mit den Quartieren vernetzte Laub- und Laubmischwaldbestände mit gut ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, daneben auch halboffene Kulturlandschaft wie z. B. Parks, Alleen, Streuobstwiesen oder Gehölzstrukturen in der Nähe von Gebäuden und Gewässern

⁵ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (v. a. stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

⁶ schnellfließende klare Bäche oder Oberläufe von Flüssen (Forellen- und Äschenregion) mit naturnaher Morphologie und Hydrodynamik, steinigem Substrat auch größerer Fraktionen mit entsprechenden Hohlräumen und geringer Verschlammungstendenz sowie durchgängig hoher Gewässergüte

⁷ Gewässer mit reich strukturiertem Gewässerboden und mäßig bis gut entwickelter submerser und emerser Vegetation, aber auch freiem Raum zum Schwimmen (Teiche und Altwässer, Restgewässer in Ton-, Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen, häufig auch größere und tiefere Gewässer in sonnenexponierter Lage) sowie umgebende Landhabitate im Sommerlebensraum, die zum Teil auch als Überwinterungshabitate dienen (v. a. in Gewässernähe liegende feuchte Gehölze und Wälder)

⁸ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (z. B. extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1-5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)

⁹ felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offen gelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Fluss- und Bachränder v. a. mit Vorkommen des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) als bevorzugte Faltersaugpflanze aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen

¹⁰ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanie u. a.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitäräumen